



Inhalt	Seite
6. Bekanntmachung	
Gruppenauskünfte	12
7. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes	14
8. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	15
9. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	15

6. Bekanntmachung

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen, sofern der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde.

Die Auskunft darf nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten des/der Betroffenen sowie das Datum und die Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum

III. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse **in Buchform**) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern I bis III zu widersprechen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass noch weitere Widerspruchsrechte bestehen:

- Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** (wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

- der jährlich bis zum 31. März statt findenden **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zu Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Die Betroffenen können jederzeit der Datenweitergabe beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte widersprechen.

Schwerte, 02.02.2017

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

7. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied **Herr Sebastian Rühling**, geb. am 12.07.1982 in Quedlinburg, hat am 14.11.2016 den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit sofortiger Wirkung erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass **Frau Sabrina Schubert**, geb. am 03.06.1989 in Hagen, wohnhaft in Schwerte, Am Sohlenkamp 29, in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) unter der Nummer 25 als Ersatzbewerberin für Herrn Sebastian Rühling aufgeführt ist und Nachfolgerin als Ratsmitglied wird.

Frau Sabrina Schubert wurde mit Wirkung vom 01.12.2016 Vertreterin des Rates der Stadt Schwerte, hat jedoch am 19.12.2016 den Verzicht auf ihr Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit sofortiger Wirkung erklärt.

Der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber unter der Nummer 12 aufgeführte **Herr Philipp Wilp**, geb. am 03.11.1989 in Schwerte, wohnhaft in Schwerte, Kirchstraße 16, hat erklärt, die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Schwerte nicht anzunehmen.

Daher wird auf der Grundlage des § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass der in der Reserveliste der SPD für Herrn Philipp Wilp unter der Nummer 30 aufgeführte Ersatzbewerber **Herr Alfred Carsten-Andre Gey**, geb. am 30.04.1970 in Hagen, wohnhaft in Schwerte, Mozartweg 24a, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 10.02.2017

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

8. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 689 767**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

9. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 807 120**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

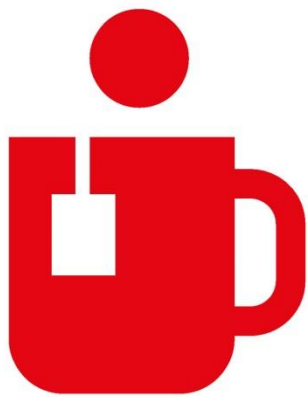
-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte





Gelassen ist einfach.



sparkasse-schwerte.de

Wenn man Finanzgeschäfte
jederzeit und überall erle-
digen kann.

Mit Online-Banking.

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwerte